CHARALAMBOS K. PAPASTATHIS

ZUR VERBREITUNG DER «HEXABIBLOS» DES HARMENOPOULOS IM SLAWISCHEN RAUM

Dem Gedenken
von Michael Laskaris
(1903-1965)

Die «Hexabiblos» ist die jüngste byzantinische private Gesetzessammlung. Sie wurde 1345 in Thessaloniki von dem höchsten Richter Konstantinos Harmenopoulos[1] verfaßt. Trotz ihrer unbestreitbaren Mängel — Zachariae nannte sie eine «magere Compilation»[2] — ist die «Hexabiblos» noch in der nachbyzantinischen Zeit herausgegeben, in mehrere Sprachen übersetzt, ins Neugriechische übertragen und in West- und Mitteleuropa, Georgien[3], Rußland, der Walachei und Moldau, Klein-

1. S. die letzte Arbeit von K. G. Pitsakes über das Leben un das Werk von Harmenopoulos in: *Κωνσταντίνου Ἀρμενοπούλου, Πρόχειρον Νόμων ἢ Ἑξάβιβλος,* ἐπιμέλεια: Κωνσταντῖνος Γ. Πιτσάκης, Athen (Δωδώνη. Βυζαντινὰ καὶ Νεοελληνικὰ Κείμενα, 1) 1971, SS. ζ' - ρια'.

2. Dr. E. Zachariä's, *Reise in den Orient in den Jahren 1837 und 1838. Über Wien, Venedig, Florenz, Rom, Neapel, Malta, Sicilien und Griechenland nach Saloniki, dem Berge Athos, Konstantinopel und Trapezunt. Mit einer Charte des Berges Athos,* Heidelberg 1840, S. 134. Die abfällige Kritik über die Hexabiblos hatte Zachariae bereits in früheren Arbeiten zum Ausdruck gebracht. Es ist jedoch bezeichnend, daß er bei seiner bereits zufaßten Meinung blieb, nachdem er durch seine Reise in die griechischen Gebiete den hervorragenden praktischen Wert der Hexabiblos für die dortige Rechtsprechung erkannt hatte. Eine ähnliche Auffassung über die Hexabiblos finden wir auch bei einem anderen Theoretiker, dem Romanisten C. G. Bruns in* *Holzendorfs Encyklopädie,* Bd. I, 1882, S. 154, wo die bereits klassisch gewordene Wendung steht: «. . . ein kläglicher Auszug aus Auszügen der Auszüge». Eine vergleichende Aufstellung der wissenschaftlichen Meinungen über die Hexabiblos s. bei K. Triantaphyllopoulos, *Ἡ Ἑξάβιβλος τοῦ Ἀρμενοπούλου καὶ ἡ νομικὴ σκέψις ἐν Θεσσαλονίκῃ κατὰ τὸν δέκατον τέταρτον αἰῶνα,* Thessaloniki (ΙΜΧΑ, 34) 1960, S. 19, Anm. 19.

3. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs. setzte Fürst Wachtang einen Gesetzeskodex in Kraft, der aus Bestimmungen byzantinischer, russischer und armenischer Herkunft zusammengesetzt war. Darunter befinden sich auch Auszüge aus der Hexabiblos wie Teile von «Κριτῶν προκατάστασις ἢ περὶ δικαιοσύνης». Vgl. die Ausgabe der Bestimmungen byzantinischer Herkunft von T. M. Bregadze, *Grečeskoe pravo iz uloženija carja Vahtanga VI,* Tbilisi (Akademija Nauk Gruzinskoj S.S.R.) 1964; (das Buch wurde in georgischer Sprache herausgegeben; hier ist der russische Untertitel angegeben).

asien und auf der Balkanhalbinsel[1] verbreitet worden. Als sich seit Mitte des 18. Jhs. in den beiden letztgenannten Gebieten die kirchliche Gerichtsbarkeit ausbreitete, wandten die geistlichen und gemischten Gerichte des Patriarchats von Konstantinopel die «Hexabiblos», besonders in ihrer neugriechischen Fassung von Alexios Spanos (Erstausgabe in Venedig 1744), zur Rechtsfindung in den Streitigkeiten ihrer volksmäßig bunten Kirchengemeinde häufiger an als den gebräuchlichen «Nomokanon» des Manuel Malaxos[2]. Eine dringende Notwendigkeit zur Übersetzung des Werkes in die Sprache der dem Ökumenischen Patriarchat unterstehenden Bulgaren[3] und Serben war nicht vorhanden, denn die Amtssprache der kirchlichen Gerichte und zugleich auch die verbreitetste Sprache der Balkanhalbinsel war das Griechische.

Trotz der Einwände so gewichtiger Rechtslehrer wie Zachariae gegen den juristischen Wert der «Hexabiblos» im Vergleich zu den älteren kaiserlichen Codices —an erster Stelle der «Basiliken»[4]— überlebte die «Hexabiblos» das Byzantinische Reich und galt noch bis vor wenigen Jahrzehnten in einer Reihe von Ländern als eine Sammlung gültigen Rechts.

Außerdem wurde sie auch als Mittel nationaler und kultureller Einheit verwandt[5]. Dies war bei den Serben der Fall. Wir sagten, eine Notwendigkeit zur Übersetzung der «Hexabiblos» ins Serbische habe für die im osmanischen Reiche lebenden Serben nicht bestanden. Wohl aber bestand sie für die Serben des Habsburgerreiches, die dem ortho-

1. S. K. G. Pitsakes, *a.a.O.*, SS. ξβ' - οθ' und πγ' - ρια'. Vgl. H. E. Troje, *Graeca Leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus Iuris Civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts,* Köln-Wien (Böhlau-Verlag. Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, 18) 1971, SS. 233, Anm. 2 und SS. 244-246.

2. Zur Rechtspolitik des Ökumenischen Patriarchats s. N. J. Pantazopoulos, *Church and Law in the Balkan Peninsula during the Ottoman Rule,* Thessaloniki (I.M.X.A., 92) 1967, SS. 46 ff.

3. N. J. Pantazopoulos, *a.a.O.*, S. 49, führt nach N. Todorov aus daß die Hexabiblos in die bulgarische Sprache übersetzt und 1775 in «Petrokradsta» herausgekommen sei. Es handelt sich jedoch offenbar um das gleiche Buch wie die erste Ausgabe der russischen Übersetzung, herausgegeben 1831 in St. Petersburg.

4. S. K. G. Pitsakes, *a.a.O.*, SS. να' - νγ'.

5. Zur kulturellen Bedeutung des Werkes von Harmenopoulos für die griechische Rechtsüberlieferung s. N. J. Pantazopoulos, «Κωνσταντῖνος Ἀρμενόπουλος, νομοφύλαξ καὶ κριτὴς Θεσσαλονίκης», *Ἐπιστημονικὴ Ἐπετηρὶς Σχολῆς Νομικῶν καὶ Οἰκονομικῶν Ἐπιστημῶν Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης* 6 (1952), 499 ff., [Band: Konstantinos Harmenopoulos zur 600-Jahrfeier seiner Hexabiblos, (1345 1945)].

doxen Erzbischof von Karlowitz unterstanden. Sie wurden kulturell unter dem Druck von Modellen gehalten, die der eigenen völkischen Überkommenschaft fremd waren. Denn trotz ihrer Sonderrechte mußten sie sich gegen den Einfluß der römisch-katholischen Kirche und besonders gegen das uniatische Element derselben wehren[1]. Für die Serben in Österreich stellte daher die Übersetzung der «Hexabiblos» nach ihren Möglichkeiten ein juristisches Handbuch dar: a) zur weiteren Vertiefung der überkommenen kulturellen Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Volksgenossen im osmanischen Reich, b) zu einer Wiederaufnahme der Verbindung zur historischen Überkommenschaft d.h. zu dem vom byzantinischen Recht beeinflußten «Zakonik» des Zaren Stephan Duschan, c) zur Interpretation verschiedener Rechtssätze des gebräuchlichen «Svetosavski Nomokanon» («Krmčija» des Heilingen Sabbas Nemanias), d) zur Erweiterung der Rechtsquellen und e) zur Schaffung einer übersichtlichen, neben dem in der Habsburger Monarchie gültigen Römischen Recht einhergehenden Gesetzessammlung.

Diese serbische Übersetzung wurde von dem gelehrten Kleriker Petar Vitković[2] verfaßt. Dieser wurde 1754 in der ungarischen Stadt Eger (serb. Jegar) geboren, wo er von Athanas Popović in slawischen Sprachen und Philologie unterrichtet wurde und seine schulische Allgemeinbildung im Jesuitengymnasium absolvierte. Anschließend ging er nach Wien und immatrikulierte sich an der Universität, um Philosophie und Philologie zu studieren. In der österreichischen Hauptstadt lernte er Dositej Obradović, einen Vorkämpfer der serbischen Aufklärung, kennen und schätzen. Von ihm erhielt Vitković Griechischunterricht und Anregung zum Studium der griechischen Klassiker. Am 1. November 1774 wurde er zum Diakon geweiht und am 21. desselben Monats zum Presbyter in Eger. In dieser seiner Heimatstadt lebte er dann von 1776 bis 1803, in welchem Jahre er in die Kirchengemeinde von Buda versetzt wurde[3], wo er fünf Jahre später, am 24. Januar 1808,

1. Aus der reichhaltigen einschlägigen Literatur führen wir an Dj. Slijepčević, *Istorija Srpske Pravoslavne Crkve,* Bd. II, München 1966, SS. 140 ff.

2. Über sein Leben und Werk s. D. Ruvarac «Petar Vitković, paroh Budismski», *Arhiv za Istoriju Srpske Pravoslavne Karlovačke Mitropolije,* g.I./br. 2 (1911), 17 ff.; M. Kostić, *Dositej Obradović u istoriskoj perspektivi XVIII i XIX veka,* Belgrad (Srpska Akademija Nauka. Posebna izdanja, Kn. CXC, Istoriski Institut, Kn. 2) 1952, SS. 58-59.

3. Seine Versetzung ist auf die Gemeindezwistigkeiten der orthodoxen Pfarrei zurückzuführen. Die Armanen (Koutsowlachen) von Eger forderten den Gebrauch

starb. Vitković war sehr belesen und besaß eine reichhaltige Bibliothek. Latein, Deutsch, Ungarisch und etwas Italienisch kannte er, die slawischen Sprachen und Griechisch aber beherrschte er vollkommen. Er bekämpfte die römisch-katholische Propaganda in der orthodoxen Gemeinde und verfaßte dazu eine «Ostensio veritatis, reprehensio falsitatis», die 1808 als Buch erschien[1]. In einem dem Erzbischof von Karlowitz, Stephan Stratimirović am 1. September 1797 eingereichten Bericht[2] wies Vitković auf das Fehlen einer serbokroatischen Übersetzung der «Hexabiblos» hin, verwies auf den von ihm angestellten Vergleich ihres Urtextes mit der neugriechischen Fassung hin und bat um die Erlaubnis, eine slawische Übersetzung anfertigen zu dürfen. Er betonte dabei, daß das Erscheinen einer solchen Übersetzung dem serbischen Volke einen großen Dienst leisten werde, und er erbat die Unterstützung des Erzbischofs zur Beschaffung des Papiers von dem Pester Kaufmann Paulos Diamantes[3]. In diesem Rahmen setzte er sich für die Übersetzung einiger Werke des chiotischen Theologen Eustratios Argentes ein. Sicher dürfte sein, daß Stratimirović zusagend geantwortet hat[4], denn Vitković hat 1797-98 tatsächlich die «Hexabiblos» übersetzt. Er benutzte für seine Arbeit als Urtext die Ausgabe von Dionysios Gothofredus (Genf 1587) und die 4. Auflage der neugriechischen Fassung von Spanos (Venedig 1777).

Die serbische Übersetzung der «Hexabiblos» bildet einen Teil der allgemeinen geistigen Renaissance im Erzbistum Karlowitz zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jhs. Das Werk blieb freilich ungedruckt. In seinem weiter oben angeführten Bericht wies Vitković in vorsichtigen Wendungen auf die zu erwartenden Publikationsschwierigkeiten wegen der Zensur und der römisch-katholischen Reaktion hin und schlug daher eine Drucklegung der Übersetzung in Leipzig vor, wo bereits Äsops «Fabeln» in der serbischen Übersetzung seines Lehrers Dositej Obradović[5] erschienen waren. Doch offenbar haben neben den von Vitko-

der griechischen Sprache in der Kirche und zwangen schließlich den dieser Forderung sich widersetzenden Vitković nach Buda zu gehen. S.D. Popović, *O Cincarima. Prilozi pitanju postanka našeg gradjanskog društva,* Belgrad [2]1937, S. 211.

1. S. St. Stanojević, *Narodna Enciklopedija Srpsko-Hrvatsko-Slovencka,* Kn. I, Zagreb, o.J., S. 382: Stichwort «Vitković P.» verfaßt von R. Grujić.

2. S. Bericht bei D. Ruvarac, *a.a.O.,* 17-18.

3. S. Ö. Füves, «Οἱ κατάλογοι τῶν πολιτογραφηθέντων Ἑλλήνων παροίκων τῆς Πέστης στὴν περίοδο 1687-1848», *Μακεδονικὰ* 6 (1964), 109.

4. St. Stanojević, *ebenda.*

5. D. Ruvarac, *a.a.O.*, S. 18. Vgl. J. Tarnanidès, «Traductions serbes d'œuvres grecques au XVIIIe siècle», *Cyrillomethodianum* 1 (1971), 91.

vić geäußerten Bedenken auch seine Versetzung nach Buda und besonders die Furcht der Österreicher vor einer Wiederbelebung des Nationalismus ihrer serbischen Untertanen angesichts des ersten Serbenaufstands gegen die Türken[1] ein Erscheinen des Buches verhindert.

Das Manuskript der Übersetzung wurde in der Patriarchatsbibliothek von Karlowitz aufbewahrt, wo es beim Brand von 1810 den Flammen zum Opfer gefallen ist[2].

Auf solche Publikationsschwierigkeiten stieß die «Hexabiblos» im russischen Herrschaftsbereich nicht, wo sie nur in Bessarabien als örtliches Recht gültig war. Hier kam die «Hexabiblos» bereits vor der russischen Besitzergreifung in Anwendung d.h. in jener Zeit, in der Bessarabien noch zur Moldau gehörte. Die Einführung und Anwendung der «Hexabiblos» erfolgte bekanntlich schon vor der Fanariotenzeit in den rumänischen Gebieten[3] und besonders in der Moldau, wo sie bis zur 1817 erfolgten Einführung des Zivilgesetzbuches für die Moldau («Codică Ţivilă a Moldovii»)[4] weiterlebte. In dem zum Fürstentum Moldau gehördenden Bessarabien galt die «Hexabiblos» als offizielles Gesetzbuch neben dem «Sobornicescul Hrisov» des Alexander Maurokordatos (28.12.1785)[5]. Bessarabien fiel 1812 durch den Frieden von Bukarest an Rußland, behielt aber seine Selbstverwaltung[6]. Da Rußland deswegen das bestehende Recht achten mußte, erkannte es die Gültigkeit der «Hexabiblos» für alle Zivilsachen und das Zivilprozeßrecht an[7].

1. Zur Haltung Österreichs über den Aufstand von 1804, s. D. Djordjević, *Ἱστορία τῆς Σερβίας, 1800-1918,* Thessaloniki (I.M.X.A., 116) 1970, S. 21.

2. D. Ruvarac, *a.a.O.,* 18.

3. S. Gh. Cronţ, «Exabiblul lui Armenopol», *Studii. Revista de Istorie* 16 (1963), 825 ff.

4. Er ist unter dem Namen *Codul Calimach* bekannt. S. die kritische Ausgabe der Rumänischen Akademie, (Bukarest) (Adunarea Izvoarelor Vechiului Drept Romînesc Scris, 3) 1958.

5. S. die letzte kritische Ausgabe: *Sobornicescul Hrisov, 1785, 1835, 1839,* (Bukarest) (A.R.P.R. - Adunarea Izvoarelor Vechiului Drept Romînesc Scris, 4) 1958.

6. S. R. W. Seton-Watson, *A History of the Roumanians*, o.O. (Archon Books) 1963, S. 562.

7. Gleichzeitig war das Außenministerium unter Johannes Kapodistrias um die Abfassung eines bessarabischen Zivilgesetzbuches und eines Zivilprozeßrechtes bemüht und betraute mit dem Entwurf den damals in Rußland lebenden griechischen Juristen Petros Manegas. Trotz der Bemühungen von Manegas wurde das Veröffentlichungsverfahren der Gesetzbücher nicht abgeschlossen. Manegas reichte selbst dem Außenministerium zwei Exposés ein: am 17. Februar 1823 die «Obser-

Als zusätzliches Recht[1] war auch die Anwendung des aus der Moldau übernommenen «Manualul Juridic» des Andronachi Donici[2] (1814) statthaft, der sich auf die «Basiliken» und die «Hexabiblos» stützte.

Es muß unterstrichen werden, daß die «Hexabiblos» und das Manual des Donici nicht als einzige Rechtsquellen anerkannt waren[3]. Durch Erlasse aus den Jahren 1813, 1818 und 1825 blieben in Bessarabien alle örtlichen Rechte gültig, also die «Hexabiblos», das Manual des Donici (seit 1818), das «Sobornicescul Hrisov» und das Gewohnheitsrecht des Landes[4]. Dies entsprach übrigens der legislativen Politik der Russen in den neu hinzuerworbenen Gebieten, ebenso war es mit den «Statuta» von Littauen (russische Ausgabe 1814 in Petersburg) und später mit der Kodifikation des polnischen Zivilrechtes (Petersburg 1870). Da jedoch die in Bessarabien eingesetzten russischen Richter weder griechisch noch rumänisch kannten und andererseits 1828 russisch als Amtssprache dem bessarabischen Gebiete aufgezwungen wurde, gelangten die zuständigen Zentralbehörden des Zarenreiches zu dem Entschluß sowohl die «Hexabiblos» wie auch das übrige geschriebene bessarabische Recht ins Russische übersetzen zu lassen.[5] L. A. Kasso sagt dazu, der Erlaß zur Übersetzung der «Hexabiblos» machte diese nicht zum ein-

vations préliminaires sur l'état de la législation de Bessarabie» und am 5. März 1825 die «Discours préliminaires au projet du Code civil pour la Bessarabie». S. dazu das ausgezeichnete Buch des griechischen Professors der Juristischen Fakultät an der Universität Moskau, Leonid Aristidovič Kasso, *Vizantijskoe pravo v Bessarabii,* Moskau (Tipografija Moskovskago Universiteta) 1907, S. 33 ff. Die Arbeit des gleichen Verfassers *Petr Manega zab'it'ij kodifikator bessarabskogo prava,* war mir unzugänglich. Vgl. auch K. Triantaphyllopoulos, «Μανέγας (Πέτρος)» in *'Εγκυκλοπαιδικὸν Λεξικὸν 'Ελευθερουδάκη,* Bd. 9, S. 106; Şt. Berechet, *Legătura dintre dreptul bizantin şi românesc,* Bd. I/1, Vaslui 1937, SS. 211-215. Über den Widerstand gegen die Einführung des Entwurfes von Manegas in Griechenland als Zivilgesetzbuch, in der Zeit des Kapodistrias s. K. Triantaphyllopoulos, «Τὸ ἑλληνικὸν ἰδιωτικὸν δίκαιον κατὰ τὸν δέκατον ἔννατον αἰῶνα», *Πανελλήνιον Λεύκωμα 'Εθνικῆς 'Εκατονταετηρίδος, 1821-1921,* Bd. 3., Athen 1925, S. 230; D. Seremetis, *'Η Δικαιοσύνη ἐπὶ Καποδίστρια, Α'. Πρώτη περίοδος, 1828-1829,* Thessaloniki 1959, SS. 243-244.

1. Al. Soloviev, «Der Einfluß des Byzantinschen Rechts auf die Völker Osteuropas», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* LXXVI (LXXXIX), Roman. Abt., (1959), 457.

2. S. die letzte kritische Ausgabe: *Manualul Juridic al lui Andronachi Donici,* (Bukarest) (A.R.P.R. - Adunarea Izvoarelor Vechiului Drept Romînesc Scris, 5) 1959.

3. S. L.A. Kasso, *a.a.O.,* S. 38.

4. S. L.A. Kasso, *a.a.O.,* S. 39.

5. S. L.A. Kasso, *a.a.O.,* ebenda.

zigen offiziellen Recht, obgleich die «Hexabiblos» und das Manual des Donici «Bessarabskie zakoni» («bessarabische Gesetze») genannt wurden. Man kann sagen: In der Rechtspraxis kam an erster Stelle die «Hexabiblos», ihr folgten das «Manualul Juridic» und das «Sobornicescul Hrisov» und an letzter Stelle stand das Gewohnheitsrecht. Jedoch die russischen Richter beschränkten sich auf das geschriebene und ins Russische übersetzte Recht, und wenn sie da keine in der Praxis anwendbaren Bestimmungen fanden, griffen sie zum russischen Recht und nicht zum örtlichen Gewohnheitsrecht, obwohl die Erlasse von 1828 und 1847 ausdrücklich bestimmten, daß im allgemeinen das örtliche Recht in Anwendung zu kommen habe und erst im Falle von Lücken das russische Recht als «jus universale»[1] heranzuziehen sei. Erst im Jahre 1900 machte der Reichstag («Senat») mit Erlaß Nr. 72 die alleinige Anwendung des örtlichen Rechtes verbindlich[2].

Auf diese Weise besaß im russischen Bessarabien die «Hexabiblos» mit allen ihren zivil- und zivilprozeßrechtlichen Bestimmungen unter Ergänzung durch das Manual des Donici, das «Sobornicescul Hrisov» und das ungeschriebene örtliche Gewohnheitsrecht eine selbständige Gültigkeit bis zum Jahre 1918, als Bessarabien von Rußland abgetrennt wurde.

Die Aufnahme der «Hexabiblos» als offizielles Gesetzbuch im übrigen russischen Herrschaftsgebiet war nicht möglich, denn im Reiche der Romanow war Grundpfeiler der Jurisprudenz die russische «Kormčaja kniga», eine Kompilation viel- und verschiedenartiger Quellen wie etwa byzantinischer Gesetze, kanonischer Vorschriften und slawischer Rechtsaltertümer. Dieses Gesetzeswerk hätte wohl einer Neuordnung und Revision bedurft, doch daran war nicht zu denken, da dieses grundlegende Rechtsbuch der theokratischen Monarchie in den Mantel der Heiligkeit gehüllt war. Daher wurde die «Hexabiblos» nur als Interpretationshilfe nicht aber als selbständige Sammlung geltenden Rechts herangezogen. Dem bekannten russischen Juristen Baron G. A. Rozenkampf[3] ist die erstmalige Verwendung der «Hexabiblos» zur Interpretation des Kap. 49 der «Kormčaja kniga» zu verdanken[4]. Dieses Kapitel

1. S. L.A. Kasso, *a.a.O.*, S. 48.
2. S. L.A. Kasso, *a.a.O.*, S. 49.
3. Baron Rozenkampf, *Obozrenie Kormčej knigi v istoričeskom vide,* Moskau (Universitetskoj Tipografii) 1829.
4. Bezw. des 48. Kapitels nach den Ausgaben der Kormčaja kniga der Heiligen Synode der Kirche von Rußland. S. I. Žužek, *Kormčaja kniga,* Rom (Orientalia Christiana Analecta, 168) 1964, SS. 87-89.

enthält eine altslawische Übersetzung des «Πρόχειρος Νόμος» der byzantinischen Kaiser Basilios, Konstantin und Leon[1], das in Rußland als «zakon gradskij» («Bürgerliches Gesetz») bekannt war[2]. Rozenkampf setzte auch eine Übersetzung der Titelüberschriften der «Hexabiblos»[3] und die «Ἐπιτομὴ τῶν Θείων καὶ Ἱερῶν Κανόνων» des Harmenopoulos[4], griechisch und lateinisch nach der Ausgabe von Leunclavius[5] hinzu. Die weitere Verbreitung der «Hexabiblos» ließ nun nicht mehr lange auf sich warten. Praktische Erwägungen zwangen zu breiterer Verwendung der «Hexabiblos» als Interpretationshilfe, nachdem die Kap. 50-58 der «Kormčaja kniga» auf die «Hexabiblos» bezogene Bestimmungen enthielten[6].

Zur Verbreitung der «Hexabiblos» hat auch das Erscheinen ihrer für die bessarabischen Gerichte bestimmten russischen Übersetzung beigetragen. Diese Übersetzung erschien zum ersten Mal 1831 in Petersburg auf Vorschlag des Außenministeriums, mit Genehmigung des Reichstags und aufgrund einer Verordnung des Statthalters in Bessarabien vom Jahre 1828. Das ist notwendig gewesen, weil Bessarabien nach den Bestimmungen des Vertrags von Bukarest völkerrechtlich den Status der Selbstverwaltung genoß, obwohl es freilich dem Russifizierungsbestreben ausgesetzt war. Diese Übersetzung erfolgte nach dem Urtext anhand eines Exemplars in der Kaiserlichen Öffentlichen Bibliothek von St. Petersburg und nach der zweiten Auflage (1766)

1. Herausgegeben von C. E. Zachariae, *Ὁ Πρόχειρος Νόμος,* Heidelberg 1837. Neuausgabe von J. und P. Zepos, *Jus Graecoromanum,* Bd. 2, Athen (Phexes) 1931, SS. 107-228.

2. S. Wladjimjirski-Budanoff, «Geschichte des russischen Rechts. Rechtsquellen. Aus dem Obsor istoriji Russkawo prawa, 2. Aufl. 1888», *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 14 (1900), 248.

3. Baron Rozenkampf, *a.a.O.,* Anhang II, SS. 16-19.

4. Dieses Werk des Harmenopoulos war schon in Russich übergesetzt worden und herausgegeben von dem Mönch Epifanij Slavenickij, *Epitome Božestvenn'ih' i Svjaštenn'ih' Pravil' b'ivšoja ot' Vsečestnago Sevasta i Zakonohranitelja i Sudij Fessaloničeskago Gospodina Konstantina Armenopula—v' Ljeto 7183* (= 1675), s. D. Azarevič, *Istorija vizantijskago prava,* Bd. I/2, Jaroslav 1877, S. 342.

5. Baron Rozenkampf, *a.a.O.,* Anhang III, SS. 39-90. Hinsichtlich der «Ἐπιτομὴ τῶν Θείων καὶ Ἱερῶν Κανόνων» des Harmenopoulos im Werke von I. Leunclavius (*Juris graeco-romani tam canonici quam civili,* Bd. I, Frankfurt 1596), müßte bemerkt, daß nach K. Triantaphyllopoulos, *Ἡ Ἑξάβιβλος τοῦ Ἁρμενοπούλου καὶ ἡ νομικὴ σκέψις. . . ,* S. 17 «man in Rußland zur Zeit des Erscheinens des *Jus Graecoromanun* des Leunclavius annahme, der Verfasser desselben sei Harmenopoulos».

6. S. D. Azarevič, *a.a.O.,* S. 309.

der neugriechischen Fassung. Es waren die fünf ersten Bücher[1] übersetzt und in zwei Bändchen[2] zusammen mit dem «Manualul» des Donici[3] herausgegeben. Besorgt hatte diese Übersetzung der Grieche Spyridon Destounes (1782-1848), welcher aus Kephallenia stammte, sich aber schon in jungen Jahren in Rußland niedergelassen hatte, wo er im Außenministerium tätig war. Von 1818-1821 war er Konsul in Smyrna. Er trat auch als Schriftsteller und Übersetzer hervor[4]. Er übersetzte nicht nur den Text der «Hexabiblos», sondern versah den Text am Rande mit einem Kommentar, dessen Inhalt auf Senatsbeschluß von den bessarabischen Gerichten berücksichtigt werden mußte. Bei der ständigen Rechtsprechung des höchsten russischen Gerichtshofes wurde jedoch der griechische Urtext der Übersetzung vorgezogen[5].

Die offizielle staatliche Ausgabe von 1831 wurde 1854 in Peters-

1. S. D. Azarevič, *ebenda.*

2. S. D. M. Kaouchansky, «Le dernier monument du droit byzantin. L'Hexabiblos de Constantin Harmenopoulos dans les pays balkaniques», *Les Balkans* 11 (1939), 356.

3. S. L. A. Kasso, *a.a.O.*, S. 39-40. Nach Gh. Cronţ, «La loi agraire byzantine dans les pays du sud-est européen», *Balkan Studies* 15 (1974), 54-55, waren in der Erstausgabe der russischen Übersetzung der Hexabiblos, sowie in den Ausgaben von 1850, 1904 und 1908 als Anhang auch die in neurussische Sprache übersetzten und Harmenopoulos zugeschriebenen «Νόμοι Γεωργικοὶ κατ' ἐκλογὴν βιβλίων τοῦ τῆς θείας λήξεως Κωνσταντίνου βασιλέως» enthalten (vgl. K.G. Pitsakes, *a.a.O.*, SS. κη' - κθ'). Diese «Νόμοι» setzt Gh. Cronţ gleich mit dem in Rußland gültigen byzantinischen Agrargesetz, dessen altslavische Übersetzung im «Πρόχειρος Νόμος» der Kormčaja kniga enthalten war (s. I. Žužek, *a.a.O.*, S. 89). Auf jeden Fall aber wurde dieser an sich zur Hexabiblos gehörende Text in Rußland nicht zur Interpretation des dort gültigen byzantinischen Agrargesetzes verwendet, obwohl in der Hexabiblos Bestimmungen des Agrarrechts vorhanden waren. Vgl. dazu A. Sideres, «Γεωργικὸν δίκαιον ἐν τῇ Ἑξαβίβλῳ τοῦ Ἀρμενοπούλου», *Ἐπιστημονικὴ Ἐπετηρὶς τῆς Γεωπονικῆς καὶ Δασολογικῆς Σχολῆς τοῦ Πανεπιστημίου Θεσσαλονίκης* 2 (1939-1940), 5 ff.

4. S. El. Tsitseles, *Κεφαλληνιακὰ σύμμεικτα. Συμβολαὶ εἰς τὴν ἱστορίαν καὶ λαογραφίαν τῆς νήσου Κεφαλληνίας*, Bd. I, Athen 1904, SS. 125-130 (über die Übersetzung der Hexabiblos s. S. 128); K.G. Pitsakes, *a.a.O.*, S. ο'; hier weitere Literatur über Destounes, wobei hinzuzufügen wäre L. Vranousis, «Ὠδὴ ἐπινίκιος τῶν Ρώσσων. Ἑλληνικὸ στιχούργημα τοῦ 1812», *Byzantinisch-Neugriechische Jahrbücher* 21 (1971-1974), 291-292. Auch der Sohn des Übersetzers, Gabriel Destounes, war ein bekannter Philologe und Textherausgeber in Rußland. S. El. Tsitseles, *a.a.O.*, SS. 123-125; L. Vranousis, *Χρονικὰ τῆς μεσαιωνικῆς καὶ τουρκοκρατουμένης Ἠπείρου*, Ioannina (Ἑταιρεία Ἠπειρωτικῶν Μελετῶν) 1962, S. 94.

5. S. C.A. Spulber, *L'Eclogue des Isauriens. Texte-Traduction-Histoire*, Cernautzi (Libr. Mühldorf) 1929, S. 150, Anm. 1.

burg in der Reichstagsdruckerei erneut gedruckt[1]. Sie enthält auch das «Sobornicescul Hrisov» des Alexander Maurokordatos[2]. Neben den amtlichen Ausgaben sind auch drei private Neuauflagen bekannt: a) 1850 eine Ausgabe aus der bessarabischen Landeshauptstadt Kischinew. Sie ist der Nachdruck des ersten Bändchens, enthält die drei ersten Bücher der «Hexabiblos» und das Manual des Donici und wurde in der Druckerei von Akim Popov auf dessen eigene Kosten gedruckt[3], b) 1904 die Odessaer Ausgabe von Grossman[4]. In ihr sind das Manual des Donici und das «Sobornicescul Hrisov» mitenthalten[5] und c) 1908 die Odessaer Ausgabe von Bukovski und Stamenov mit allen Texten der zweiten privaten Ausgabe[6].

Zehn Jahre nach der dritten privaten Ausgabe der russischen Übersetzung wurde Bessarabien zeitweilig zu Rumänien zugeteilt. Unter der neuen Herrschaft blieb die «Hexabiblos» gültig und 1921 wurde vom Justizministerium die rumänische Übersetzung von J. Peretz[7] herausgegeben. Die «Hexabiblos» galt in Bessarabien dann nur noch bis zum 1. Juni 1928, von welchem Zeitpunkt an auch hier die Rechtsprechung des Königreichs Rumänien in Anwendung kam. Zum Schluß blieb die «Hexabiblos» nur noch in Griechenland gültiges Recht, bis sie am 23. Februar 1946 durch das Inkrafttreten des Hellenischen Zivilgesetzbuches auch hier abgeschafft worden ist.

In den slawischen Ländern des Balkans hatte die Anwendung der «Hexabiblos» bereits mit dem Ende der Türkenherrschaft aufgehört.

In Serbien wurden kurz nach dem Aufstand von 1804 die Rechtssammlungen von Matthäus Nenadović und von Karadjordje inkraft gesetzt. Als Serbien die Selbstverwaltung erlangte, wandte es sich dem französischen und österreichischen Rechte zu. Im Jahre 1829 beauftragte Fürst Miloš Obrenović seinen griechischen Ratgeber, doch Nicht-Ju-

1. S. D. Azarevič, *a.a.O.*, S. 309, Anm. 1; D. M. Kaouchansky, *a.a.O.*, S. 357; L.A. Kasso, *a.a.O.*, S. 42, Anm. 5.

2. S. Azarevič, *ebenda.*

3. D. Azarevič, *a.a.O.*, S. 309; D.M. Kaouchansky, *a.a.O.*, S. 356; L.A. Kasso, *ebenda.*

4. Unter dem Titel *Mestnie zakoni Bessarabii.* Vgl. L.A. Kasso, *ebenda.*

5. D. M. Kaouchansky, *a.a.O.*, S. 357.

6. D. M. Kaouchansky, *ebenda.*

7. Unter dem Titel *Manualul Legilor său aşa numitele «Cele Şase Crăţi» aduanat de C. Harmenopoulos,* Bukarest 1921; s. auch D.M. Kaouchansky, *a.a.O.*, S. 357; C. A. Spulber, *a.a.O.*, S. 150.

risten Georgios Zachariades[1] damit, Teile des napoleonischen «Code civil»[2] ins Serbische zu übersetzen. Da Zachariades nicht französisch kannte, benutzte er lediglich die deutsche Übersetzung des französischen Zivilgesetzbuches. Die zur Abfassung des Zivilgesetzbuches gebildete Kommission stützte sich auf die Übersetzung von Zachariades und legte einen Gesetzbuchentwurf vor. Inzwischen übersetzten zwei aus der damals noch zu Österreich gehörenden Woiwodina stammende Serben, Jovan Hadžić und Wasili Lazarević das österreichische «Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch», das dann mit einigen Änderungen und Zusätzen aus dem Gewohnheitsrecht, unter dem Druck des Belgrader Konsuls der Donaumonarchie im Jahre 1844[3] als Serbisches Zivilgesetzbuch inkraft trat. Im Jahre 1913 wurde dieses Gesetzbuch auch in dem durch die Balkankriege zu Serbien gekommenen Nordmazedonien eingeführt, wo bis dahin von den kirchlichen Gerichten noch die «Hexabiblos» angewandt worden war.

Parallel zur serbischen Entwicklung lief auch die bulgarische legislative Politik. Das 1878 neu gegründete Fürstentum führte das deutsche Handelsrecht, das russische Straf- und allgemeine Prozeßrecht und das in Frankreich und Italien geltende und im italienischen «Codice civile»[4] formulierte römische Zivilrecht ein. Erst im Jahre 1900 stellte ein Urteil des Höchsten Gerichtshofes, mit dem die «Hexabiblos» als während der Türkenherrschaft geltendes Recht und ihre Anwendung auf vor der Veröffentlichung des bulgarischen Zivilgesetzbuches geschaffene Rechtsbeziehungen anerkannt wurden, ein quasi Wiederaufleben der «Hexabiblos» in Bulgarien dar[5].

Die großen Mächte hatten sich bei dem Wunsch zu politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf die zurückgebliebenen kleinen Balkanstaaten auch das Ziel gesetzt, diesen ihre Gesetzgebung aufzudrängen. Dadurch wollten sie Vorteile auf dem Gebiete der kulturellen

1. Über den aus Tyrnowo/Thessalien stammenden Gelehrten und Pionier der Slavistik, vgl. J. Papadrianos, «Der griechische Gelehrte Georgios Zachariadis und sein Beitrag zum slawischen Schriftum im 19. Jahrhundert» (Referat auf dem «Symposion für Slavische Kultur auf dem Balkan», Warna 15. - 20.9.1975, gedruckt in *Balkan Studies* 17 (1976).

2. S. A. Gams, *Uvod u gradjansko pravo. Opšti Deo,* Belgrad [3]1963, S. 14.

3. S. A. G. Chloros, *Yugoslav civil Law. History-Family-Property,* Oxford (University Press) 1970, SS. 29 ff.

4. S. M. Andreev, «Rimskoto pravo v Bŭlgarija», *Godišnik na Sofijskija Universitet—Juridičeski Fakultet* 56 (1965) 29-30.

5. S. Vl. Aleksiev-Miladinov, *Osnovi na istorija na bŭlgarsko pravo,* Sofia [3]1946, S. 142; Al. Soloviev, *a.a.O.,* 442, spricht von einem Urteil des Jahres 1901.

Beziehungen zu den Balkanländern erlangen, deren allgemeine staatliche Organisation wesentlich in Kontrolle halten und die politische Orientierung dieser Staaten beeinflussen. Die Expansionslust der Großen Mächte auf dem Gebiete der Gesetzgebung stieß auf der Balkanhalbinsel auf einen fruchtbaren Boden, denn die kleinen Balkanstaaten glaubten, daß sie durch den Verzicht auf ihr überkommenes Recht und durch eine Hinwendung zu Europa[1] —trotz ihrer vorbürgerlichen sozialökonomischen Struktur— schneller den Anschluß an die Neuzeit finden könnten.

Universität Thessaloniki

1. S. Ch. Papastathis, «L'Église et le droit coutumier aux Balkans pendant la domination ottomane», *Običajno pravo i samouprave na Balkanu i u susednim zemljama,* Belgrad (Srpska Akademija Nauka i Umetnosti. Posebna izdanja Balkanološkog Instituta, Kn. 1) 1974, S. 196. Vgl. Val. Georgesco, *L'originalité du droit national des peuples du Sud-Est Européen dans le contexte de la réception du droit romano-byzantin jusqu'au XIXe et de la réception du droit occidental au XIXe siècle,* (Bukarest), (IIIe Congrès International d'Études du Sud-Est Européen) (1974), passim.